



ABFALLGEBÜHRENORDNUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Rattenberg hat mit Beschluss vom 18. Dezember 2014 auf Grund des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, folgende Abfallgebührenverordnung erlassen:

§ 1 Arten der Gebühren

Die Stadtgemeinde Rattenberg hebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr sowie einer weiteren Gebühr für den Restmüll, Bioabfall und Abfälle im Recyclinghof ein.

§ 2 Entstehen der Gebührenpflicht

1. Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.
2. Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr, sowie die Gebühr für den biogenen Siedlungsabfall entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen; im Fall der Abgabe von Restmüllsäcken im Stadtamt bereits bei Kauf.
3. Der Gebührenanspruch auf die Gebühr für den Bioabfall entfällt bei ordnungsgemäßer Eigenkompostierung laut Müllabfuhrordnung.

§ 3 Grundgebühr

1. Die Grundgebühr beinhaltet insbesondere die Aufwendung zur Deckung der Kosten für die Wertstoffentrichtung, Einrichtung und Instandhaltung des Recyclinghofes, Errichtung und Instandhaltung der Kompostieranlage, Sammlung der üblicherweise in Haushalten anfallenden Problemstoffe (Problemstoffsammlung), Abfallberatung und der damit verbundenen Öffentlichkeitsarbeit.

2. Die Gebührenhöhe der Grundgebühr beträgt jährlich:

2.1. pro Person	€ 15,70 inkl. 10 % MWSt
2.2. Betrieb	€ 109,80 inkl. 10 % MWSt
2.3. Gastgewerbebetrieb- und Lebensmittelhandel	€ 219,60 inkl. 10 % MWSt

3. Betriebe können mit schriftlichem Antrag an den Gemeindevorstand und unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes eine Abstufung in eine niedrigere Gebührenkategorie beantragen.

Ist die Wohnadresse (Hauptwohnsitz) des Betriebsinhabers mit der Adresse des Betriebes ident wird die Grundgebühr nur für den Betrieb vorgeschrieben.

§ 4

Weitere Gebühr, Bioabfallgebühr, Sperrmüllgebühr

1. Die weitere Gebühr wird bei Restmüllbehältern mit einem Fassungsvermögen von 120 bis 1100 Liter nach einem Identifikations- und Wiegesystem der DAKA GmbH & Co KG bemessen. Sie wird aus der tatsächlichen Restmüllmasse und den daraus resultierenden nachstehenden aufgeführten Aufwendungen ermittelt und nach jedem Quartalsende vorgeschrieben. Bei einem Ausfall des Identifikations- und Wiegesystems ist nach der Bundesabgabenordnung (BAO) vorzugehen.

Unterschreitet die jährlich abgeführte Restmüllmasse die Mindestabfuhrmasse gem. § 3 der Müllabfuhrordnung der Stadtgemeinde Rattenberg, so wird im Folgejahr die Differenz zur Mindestabgabe vorgeschrieben.

Ist die Wohnadresse (Hauptwohnsitz) des Betriebsinhabers mit der Adresse des Betriebes ident wird die Biomüllgebühr nur für den Betrieb vorgeschrieben.

Die Gebühr für die Entsorgung von Sperrmüll ist nach Anfall und Vorschreibung zu entrichten.

2. Gebührensätze

2.1. Weitere Gebühr (Restmüllgebühr)

a) je Kilogramm gemessener Restmüllmenge	€ 0,62 inkl. 10 % MWSt
b) Restmüllsack (Fassungsvermögen 70 Liter)	€ 5,70 inkl. 10 % MWSt

2.2. Bioabfallgebühr

Die weitere Gebühr bei den Bioabfällen beinhaltet sämtliche Aufwendungen zur Deckung der Kosten für die Abfuhr, Betreuung und Kompostierung des Bioabfalls.

- | | |
|--|--------------------------|
| a) pro Person jährlich | € 10,10 inkl. 10 % MWSt |
| b) für Gewerbebetriebe jährlich | € 30,10 inkl. 10 % MWSt |
| c) von biogenen Abfällen für einen
Gastgewerbebetrieb, Blumen- bzw. Lebens-
Mittelhandel pro 120 Liter Tonne | € 150,40 inkl. 10 % MWSt |

2.3. Sperrmüllgebühr

Von Sperrmüll (in der Wertstoffsammelstelle) pro m³ € 36,60 inkl. 10 % MWSt

§ 5 Vorschreibung, Änderungsstichtag

1. Die Gebührenvorschreibung für die Grundgebühr und der weiteren Gebühr für biogene Abfälle erfolgt jeweils zum 15. Juli eines jeweiligen Jahres.
2. Die weitere Gebühr für Restmüll wird aus der tatsächlichen Restmüllmenge und den daraus resultierenden nachstehenden aufgeführten Aufwendungen ermittelt und nach jedem Quartalsende vorgeschrieben.
3. Die weitere Gebühr für die Entsorgung von Sperrmüll ist gemäß Vorschreibung zu entrichten.

§ 6 Gebührensschuldner, Gesetzliches Pfandrecht

1. Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
2. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
3. Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 7 Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 % USt.) enthalten.

§ 8 Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Abfallgebührenverordnung außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



Dipl.- Ing. Martin Götz

Angeschlagen: 19. Februar 2015

Abgenommen: 6. März.